

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Tönisvorst (Abfallgebührensatzung in der Stadt Tönisvorst) vom 13.12.2024^(Fn1)

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 10.12.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1092/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Stadt Tönisvorst (nachfolgend „Stadt“) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Benutzungsgebühren sowie für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen Verwaltungsgebühren nach §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 Absatz 1, 2, 4 bis 6 und 9 ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Stadt angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 27 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst und die ihm nach § 26 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satz 1 haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst ist der Erwerber der Restabfallsäcke Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 8.
- (4) Gebührenpflichtiger für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 10 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 ist derjenige, der die Leistung beantragt hat. Im Falle des § 3 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 ist derjenige Gebührenpflichtiger, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst (§ 20a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) durch Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen außerhalb der kommunalen Einsammlung ist derjenige Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 11, der Abfälle anliefert.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergebühr nach Maßgabe des Absatz 2 sowie einer Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 4.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr sind
- die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst sowie die Anzahl der Mindestentleerungen nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst,
 - die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten zusätzlichen Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (Zusatzbehälter für Bioabfall) sowie
 - die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis zusätzlich bereitgestellten Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton).
- (3) In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a sind die Kosten für die Mindestentleerungen der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthalten. Näheres regeln Unterabsatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Unterabsatz 4.

Ferner sind in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a je Restabfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle die Kosten für die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters und eines Papierabfallbehälters mit deren Entleerung im jeweils genannten Abfuhrhythmus enthalten:

| Behältergröße des Restabfallbehälters | Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Bioabfallbehälters | Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Papierabfallbehälters |
|--|---|--|
| je Restabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter und 240 Liter | ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus | ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus |
| je Restabfallbehälter in der Behältergröße 770 Liter und 1.100 Liter | ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit | ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter mit |

| | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| | zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus | vierwöchentlichem Abfuhrhythmus |
|--|------------------------------------|------------------------------------|

Des Weiteren sind in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a die Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, von Gartenabfällen nach Maßgabe des § 19 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst sowie für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nach Maßgabe des § 17 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a enthaltene, im Einzelfall nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen der betreffenden Restabfallbehälter bewirken keine Gebührenermäßigung und werden nicht erstattet. Für die Gebührenbemessung ist zudem unerheblich, ob und in welchem Umfang die in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a enthaltenen oder entsprechend Absatz 2 Buchstabe b und c zusätzlich bereitgestellten Bioabfallbehälter und Papierabfallbehälter im Rahmen des jeweiligen Abfuhrhythmus im Einzelfall tatsächlich zur Entleerung bereitgestellt werden und sie bei ihrer Entleerung im Einzelfall befüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang die Leistungen nach Unterabsatz 3 im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Entleerungsgebühr sind die Anzahl der im Kalenderjahr zusätzlich ausgeführten Entleerungen der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter und deren jeweilige Behältergröße.

Als zusätzlich ausgeführte Entleerung im Sinne dieser Satzung gilt jede Entleerung eines Restabfallbehälters, die über die Anzahl der für den betreffenden Restabfallbehälter festgesetzten Mindestentleerungen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Unterabsatz 4, hinaus ausgeführt wird.

- (5) Für die Inanspruchnahme einer Entleerung des Restabfallbehälters in der Behältergröße 240 Liter, 770 Liter und 1.100 Liter im wöchentlichen Abfuhrhythmus wird eine zusätzliche Gebühr neben der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a erhoben, die sich nach der Anzahl und der Behältergröße der Restabfallbehälter richtet, für die ein wöchentlicher Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Volls-service nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich nach der Anzahl, der Behälterart, der Behältergröße und dem Abfuhrhythmus der Abfallbehälter mit Volls-service richtet.
- (7) Sofern ein Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst befreit ist und kein Bioabfallbehälter durch den Kreis bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag für das betreffende Grundstück gewährt; bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) wird der Gebührenabschlag auf die insgesamt auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Gebühr nur einmal für beide Grundstücke gewährt.
- (8) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen im Sinne des § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (nachfolgend „Sonderentleerung“) wird eine gesonderte Leistungsgebühr für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße berechnet.
- (10) Für jede auf Antrag erfolgte Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus (Änderungsdienst) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl

der bereitgestellten, abgeholt und ausgetauschten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfallbehälterarten, deren Abfuhrhythmus geändert wird, richtet. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bisher vorgehaltenen Abfallbehälter wegen Endes der Anschlusspflicht auf Antrag abgeholt werden. Die Bereitstellung von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, wird eine Verwaltungsgebühr je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück erhoben; eine Gebühr nach Unterabsatz 1 Satz 1 für die Abholung des bisher vorgehaltenen Bioabfallbehälters fällt daneben nicht an. Wird ein Antrag nach Unterabsatz 2 Satz 1 abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 KAG, demnach 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben sind, die bei der Erteilung einer Befreiung zu erheben wäre, soweit der Antrag nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KAG gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (11) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst (§ 20a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) durch Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen außerhalb der kommunalen Einsammlung wird bis zu der jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung eine pauschale Gebühr je Anlieferung und Abfallart erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a betragen jährlich:

| Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters | Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen jährlichen Mindestentleerungen des Restabfallbehälters nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst | jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter |
|---|---|---|
| 120 Liter | 6 (gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst nur bei einem Einzel-Restabfallbehälter auf einem Grundstück, das von einer Person bewohnt wird, auf Antrag möglich) | 92,96 |
| 120 Liter | 12 | 147,17 |
| 240 Liter | 12 | 210,78 |
| 770 Liter | 12 | 491,71 |
| 1.100 Liter | 12 | 666,63 |

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen sind in dem in Unterabsatz 1 festgesetzten Gebührensatz je Restabfallbehälter und Kalenderjahr die gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst jeweils festgelegte Anzahl an jährlichen Mindestentleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr enthalten. Bei Unterschreitung der für den betreffenden Restabfallbehälter im Kalenderjahr festgelegten Mindestentleerungsanzahl gilt § 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1.

- (2) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b betragen jährlich:

| Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Bioabfall | jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Bioabfall |
|---|---|
| 120 Liter | 65,91 |
| 240 Liter | 131,82 |

- (3) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c betragen jährlich:

| Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton | jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton |
|--|--|
| 120 Liter | 4,18 |
| 240 Liter | 8,37 |
| 1.100 Liter | 38,35 |

- (4) Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühr nach § 3 Absatz 4 betragen differenziert nach dem Behältervolumen für jede zusätzlich ausgeführte Entleerung der Restabfallbehälter:

| Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Restabfallbehälters | Gebührensatz in Euro für jede zusätzlich ausgeführte Entleerung der Restabfallbehälter |
|--|--|
| 120 Liter | 9,04 |
| 240 Liter | 18,07 |
| 770 Liter | 57,98 |
| 1.100 Liter | 82,82 |

Ist eine Entleerung des Restabfallbehälters wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle oder weil der Inhalt in dem Abfallbehälter festgefroren ist, nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Entleerungsgebühr berechnet.

- (5) Die Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 5 betragen jährlich:

| Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters mit wöchentlichem Abfuhrhythmus | jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter, für den eine Entleerung im wöchentlichen Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird |
|---|---|
| 240 Liter | 224,81 |
| 770 Liter | 603,31 |
| 1.100 Liter | 955,35 |

- (6) Die Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 6 betragen jährlich:

| Behälterart des Abfallbehälters mit Vollservice | Behältergröße (Füllvolumen) des Abfallbehälters mit Vollservice | Abfuhrhythmus des Abfallbehälters mit Vollservice | jährlicher Gebührensatz in Euro je Abfallbehälter für den ein Vollservice in Anspruch genommen wird |
|---|---|---|---|
| Restabfallbehälter | 770 Liter | zweiwöchentlich | 86,63 |
| | | wöchentlich | 173,26 |
| | 1.100 Liter | zweiwöchentlich | 86,63 |
| | | wöchentlich | 173,26 |
| | | vierwöchentlich | 43,26 |

| | | | |
|----------------------|-------------|-----------------|-------|
| Papierabfallbehälter | 1.100 Liter | vierwöchentlich | 43,26 |
|----------------------|-------------|-----------------|-------|

- (7) Der Gebührenabschlag nach § 3 Absatz 7 beträgt jährlich 24,00 Euro für das betreffende Grundstück beziehungsweise bei Entsorgungsgemeinschaften für beide betreffenden Grundstücke.
- (8) Der Gebührensatz für die Gebühr nach § 3 Absatz 8 beträgt 4,50 Euro je Restabfallsack.
- (9) Die Gebührensätze für die gesonderte Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 9 betragen für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße:

| Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Abfallbehälters | Gebührensatz in Euro für jede Sonderentleerung eines Abfallbehälters |
|--|--|
| 120 Liter | 19,04 |
| 240 Liter | 28,07 |
| 770 Liter | 67,98 |
| 1.100 Liter | 92,82 |

- (10) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 10 betragen:

| Gegenstand der Leistung | Gebührensatz in Euro |
|---|--|
| Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterbereitstellung | 20,00 Euro je bereitgestellten Abfallbehälter |
| Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterabholung | 20,00 Euro je abgeholten Abfallbehälter |
| Änderung der Abfallbehältergröße durch Behältertausch | 20,00 Euro je ausgetauschten Abfallbehälter |
| Änderung des Abfuhrhythmus bei einer Abfallbehälterart im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst | 10,00 Euro je Abfallbehälterart, deren Abfuhrhythmus geändert wird |
| Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter | 25,00 Euro je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück |

- (11) Für Anlieferungen im Sinne des § 3 Absatz 11 von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffhof Tönisvorst beträgt bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung die pauschale Gebühr je Anlieferung:

| Abfallart | Mengenbegrenzung je Anlieferung | Pauschale Gebühr je Anlieferung |
|---|---|---------------------------------|
| Restabfall | bis 0,5 Kubikmeter | 10,00 Euro |
| Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird | bis 0,5 Kubikmeter | 10,00 Euro |
| sonstiger Sperrmüll | bis 0,5 Kubikmeter | 10,00 Euro |
| Gartenabfälle | bis 3 Säcke à 70 Liter Inhalt (Kleinmengenregelung) | 5,00 Euro |
| | bis 0,5 Kubikmeter (soweit nicht Kleinmengenregelung einschlägig) | 10,00 Euro |
| Papier, Pappe und Karton | haushaltsübliche Mengen | gebührenfrei |
| Metallabfälle | haushaltsübliche Mengen | gebührenfrei |

| | | |
|--|-------------------------|--------------|
| Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten | haushaltsübliche Mengen | gebührenfrei |
|--|-------------------------|--------------|

Näheres zu den angenommenen Abfallarten im Sinne des Unterabsatz 1 regelt die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, insbesondere die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst.

An zwei Terminen im Herbst eines jeden Kalenderjahres können zudem Laubabfälle gebührenfrei am Wertstoffhof Tönisvorst abgegeben werden. Die Termine werden in der „Abfall-App Kreis Viersen“ und der Presse bekanntgegeben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wird das Grundstück unterjährig nach dem Ersten eines Kalendermonats an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt; erfolgt der Anschluss unterjährig am Ersten eines Kalendermonats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss am Ersten dieses Kalendermonats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung durch Einzug sämtlicher Abfallbehälter endet.

- (2) Die Gebührenschild für die Gebühren entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Unterabsatz 3 endet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (3) Die Gebührensätze nach § 4 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 und der Gebührenabschlag nach § 4 Absatz 7 verstehen sich als Jahresgebührensätze beziehungsweise Jahresgebührenabschlag.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduzieren sich die im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensätze und der Jahresgebührenabschlag nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand.

Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben, wie die Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus, die Inanspruchnahme oder Beendigung des Volls-service nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst und das Erteilen oder das Entfallen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst werden vom Ersten des Kalendermonats an berücksichtigt, der auf die Umsetzung der Änderung durch Bereitstellen, Austauschen und Abholen der Abfallbehälter, Anpassung des Abfuhrhythmus, Inanspruchnahme oder Beendigung des Volls-service und das Erteilen oder Entfallen der Befreiung folgt; soweit Änderungen im Sinne des Unterabsatz 3 Halbsatz 1 am Ersten eines Kalendermonats umgesetzt werden, werden diese bei der Bemessung der Gebühren vom Ersten des Kalendermonats der Umsetzung der Änderung an berücksichtigt.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduziert sich neben dem im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensatz für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a auch die darin gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthaltene Mindestentleerungsanzahl nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand. Werden Restabfallbehälter unterjährig, auch in Verbindung mit einem Austausch, bereitgestellt und abgeholt, so reduziert sich die in der Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a enthaltene Mindestentleerungsanzahl nach Maßgabe des Unterabsatz 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der betreffende Restabfallbehälter nicht durch den Kreis bereitgestellt ist. Soweit die Anzahl der im Kalenderjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen im Einzelfall die nach Satz 1 und 2 berechnete anteilige Mindestentleerungsanzahl des betreffenden Restabfallbehälters übersteigt, werden für die Entleerungen, die über der berechneten anteiligen Mindestentleerungsanzahl liegen, Gebühren nach § 4 Absatz 4 berechnet. Bei Unterschreitung der berechneten anteiligen Mindestentleerungsanzahl des betreffenden Restabfallbehälters gilt § 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Benutzung von Restabfallsäcken entstehen mit deren Abgabe an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen entstehen mit Beginn der Sonderentleerung.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Änderungsdienstes entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschild mit der Bereitstellung, dem Austauschen und der Abholung des Abfallbehälters sowie mit der Erledigung des Antrags auf Änderung des Abfuhrhythmus.

Bei einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschild mit der Erledigung des Antrags durch Bewilligung oder Ablehnung durch den Kreis oder Rücknahme durch den Antragssteller. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschild mit der Entscheidung über den Widerspruch.

- (7) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst entstehen mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof Tönisvorst.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 unter Berücksichtigung des unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 7 gewährten Gebührenabschlags nach § 4 Absatz 7 werden vom Kreis nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Auf die Gebühren nach Absatz 1 werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorausleistungen erhoben (§ 6 Absatz 4 Satz 4 KAG). Die Berechnung der Vorausleistungen erfolgt auf Grundlage der Gebührensätze im Erhebungszeitraum nach Maßgabe der Anzahl, der Behälterart, der Behältergröße, der Anzahl der Mindestentleerungen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst), dem Abfuhrhythmus, der Vollservice-Inanspruchnahme und der Anzahl der im Einzelfall zusätzlich ausgeführten Entleerungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Sollten im Einzelfall keine Daten zu der individuellen Inanspruchnahme von zusätzlich ausgeführten Entleerungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum vorliegen, erfolgt bei der Berechnung der Vorausleistungen stattdessen ein Ansatz der im Erhebungszeitraum durchschnittlich zu erwartenden Entleerungen. Bei unterjährigen Änderungen im

Sinne des § 5 Absatz 3 Unterabsatz 3 erfolgt eine entsprechende Neuberechnung der Vorausleistungen.

Die Vorausleistungen nach Unterabsatz 1 sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags am 15. Mai und 15. September eines jeden Kalenderjahres fällig. Sind in dem Bescheid andere Zahlungstermine oder ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gelten diese beziehungsweise dieser.

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums werden die noch zuzahlenden oder zu erstattenden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere auf der Grundlage der im Einzelfall tatsächlich zusätzlich ausgeführten Entleerungen, unter Anrechnung der Vorausleistungen abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- oder Nacherhebungsbeträge für den Erhebungszeitraum 2025 erfolgt gleichzeitig mit dem Bescheid über die Vorausleistungen für den Erhebungszeitraum 2026. Nachforderungen für den Erhebungszeitraum 2025 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Absatz 8 werden bei der Abgabe der Restabfallsäcke an den Erwerber fällig und sind bei der Verkaufsstelle oder Verwaltungsnebenstelle vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.
- (5) Die Gebühren nach § 4 Absatz 9 und Absatz 10 werden vorbehaltlich des Satz 2 vom Kreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes nach § 3 Absatz 10 Unterabsatz 1 kann mit dem neuen Gebührenbescheid verbunden sein.

Die Gebühren nach Unterabsatz 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

- (6) Die Gebühren nach § 4 Absatz 11 werden bei der Anlieferung fällig und sind vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 38 vom 19.12.2024, 1106/2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.